

**BESCHLUSS Nr. 3/90 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG—ISLAND**

vom 18. Juni 1990

zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Einleitenden Bemerkung 7 des Anhangs III zu Protokoll Nr. 3 wird eine gewichtsmäßig ausgedrückte mengenmäßige Toleranz für textile Garnituren und textiles Zubehör hinsichtlich der Ursprungsregel in der Liste für bestimmte Spinnstoffserzeugnisse festgelegt. Für die Ausführer und die Zollstellen wäre es eine administrative und praktische Vereinfachung, wenn diese mengenmäßige Toleranz wertmäßig ausgedrückt und auf alle verwendeten Spinnstoffe ausgedehnt wird. Die genannte Einleitende Bemerkung ist daher entsprechend zu ändern.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die in Protokoll Nr. 3 niedergelegten Ursprungsregeln für in die Position ex 73.07 eingereichten Erzeugnisse angepaßt werden müssen, um der Entwicklung der Herstellungsverfahren und der internationalen Wirtschaftslage im Handel mit diesen Waren Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Anhang III zu Protokoll Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1. a) Die Einleitende Bemerkung 7.1 erhält folgende Fassung:  
 „7.1. Spinnstoffe, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in der Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, können dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind in eine andere Position als die hergestellte Ware eingereiht und ihr Wert überschreitet nicht 8 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware; dies gilt jedoch nur für jene Konfektionswaren, die in dieser Liste mit einer auf diese Bemerkung bezüglichen Fußnote bezeichnet sind.“
- b) In der Liste ist in den Fußnoten mit dem Hinweis auf die Einleitende Bemerkung 7 der Satzteil „Wegen der Behandlung von textilen Garnituren und textilem Zubehör“ zu streichen.
2. Position ex 73.07 und die entsprechenden Eintragungen im Anhang zu diesem Beschluß sind in die Liste aufzunehmen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juni 1990.

*Für den Gemischten Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

R. COHEN

ANHANG

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

| HS-Position | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |
|-------------|---|---|
| (1)         | (2)   | (3)   |
| ex 73.07    | Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus nichtrostendem Stahl (ISO Nr. X5CrNiMo 1712), bestehend aus mehreren Teilen | Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Gußputzen geschmiedeter Rohlinge, deren Wert 35 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |